

NR. 406 | 05.01.2022

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Ordnung zur Feststellung der künstlerischen und

der studiengangspezifischen Eignung für die Masterstudiengänge

Photography Studies and Practice

und

Photography Studies and Research

der Folkwang Universität der Künste

vom 23.12.2021



Aufgrund des § 2 Abs. 4 und § 41 Abs. 7 und Abs. 11 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz NRW – KunstHG NRW) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1209a), hat der Fachbereich Gestaltung der Folkwang Universität der Künste die folgende Ordnung erlassen:

Inhalt

- § 1 Eignungsprüfungsverfahren
- § 2 Termine
- § 3 Zulassung zum Hauptverfahren der Eignungsprüfung
- § 4 Inhalt und Umfang des Hauptverfahrens
- § 5 Prüfungskommission
- § 6 Veröffentlichung und Inkrafttreten

§ 1

Eignungsprüfungsverfahren

- (1) Diese Ordnung gilt in Ergänzung zur Rahmenordnung zur Feststellung der künstlerischen oder studiengangspezifischen Eignung und der besonderen künstlerischen Begabung an der Folkwang Universität der Künste und der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Photography Studies and Practice und Photography Studies and Research der Folkwang Universität der Künste in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Das Eignungsprüfungsverfahren ist zweistufig. Dem Antrag auf Zulassung zum Hauptverfahren sind Arbeitsproben aus dem jeweiligen Fach beizufügen (§ 3 Abs. 2). Studienbewerber*innen, die aufgrund ihrer vorgelegten Arbeitsproben als qualifiziert erscheinen, werden zum Hauptverfahren eingeladen. Das Hauptverfahren findet als Gespräch statt (§ 4 Abs. 2, 3).
- (3) Studienbewerber*innen, deren Arbeitsproben sie als eindeutig ungeeignet erscheinen lassen, nehmen am Hauptverfahren nicht mehr teil. Sie erhalten hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 2

Termine

Das Eignungsprüfungsverfahren findet jährlich einmal im Sommersemester für das folgende Wintersemester statt. Der Abgabetermin für den Antrag auf Zulassung zum Hauptverfahren wird auf der Website der Folkwang Universität der Künste bekanntgegeben.



§ 3

Zulassung zum Hauptverfahren der Eignungsprüfung

- (1) Zusätzlich zu den nach § 4 Abs. 2 der Rahmenordnung zur Feststellung der künstlerischen oder studiengangspezifischen Eignung und der besonderen künstlerischen Begabung an der Folkwang Universität der Künste in ihrer jeweils gültigen Fassung erforderlichen Unterlagen sind dem Antrag auf Teilnahme an der Eignungsprüfung auch folgende Unterlagen beizufügen:
 - 1. Die Versicherung, dass die vorgelegte Mappe oder die Probetexte von der*dem Bewerber*in selbstständig angefertigt wurden,
 - 2. für den Studiengang Photography Studies and Practice eine Mappe mit einer aussagekräftigen Dokumentation der bisherigen Arbeiten. Die Mappe kann fotografische Arbeiten, Texte, Dokumentationsfotos etc. enthalten. Daneben ist ein ca. einseitiges DIN A4-Konzeptpapier vorzulegen, das das eigene Arbeitsvorhaben für das Masterstudium anschaulich vermittelt;
 - 3. für den Studiengang Photography Studies and Research ein Probetext (separater Aufsatz oder Kapitel aus einer größeren Arbeit, beides im Umfang zwischen 15.000 und 30.000 Zeichen), der sich mit einer selbst gewählten fotogeschichtlichen und/oder fototheoretischen Frage auseinandersetzt und ein ernsthaftes wissenschaftliches Interesse an der Fotografie erkennen lässt.
- (2) Die vorgelegten Arbeiten für den Studiengang Photography Studies and Practice werden nach den Kriterien der künstlerischen, handwerklichen und konzeptionellen Qualität und des fachspezifischen Interesses bewertet.
- (3) Die eingereichten Texte für den Studiengang Photography Studies and Research werden daraufhin bewertet, ob ein ernsthaftes wissenschaftliches Interesse an Fragen zur Theorie und Geschichte der Fotografie vorausgesetzt werden kann. Des Weiteren sollen die Texte inhaltlich wie formal angemessene wissenschaftliche Standards der Auseinandersetzung auf Bachelor-Niveau erfüllen.

§ 4

Inhalt und Umfang des Hauptverfahrens

- (1) Studienbewerber*innen, die aufgrund ihrer vorgelegten Mappen bzw. Probetexte als qualifiziert erscheinen, werden zum Hauptverfahren eingeladen.
- (2) Für den Studiengang Photography Studies and Practice besteht das Eignungsprüfungsverfahren aus einem ca. 20-minutigen Gespräch mit der Prüfungskommission elektronisch per Videokonferenz.



Themen des Gesprächs sind hauptsächlich die eingereichten Arbeitsproben und das Arbeitsvorhaben. Die Gespräche dienen zur besseren Beurteilung der fotografischen Arbeit, des Reflexionsvermögens, der rhetorischen Ausdrucksfähigkeit sowie des studien- und fachspezifischen Interesses. Die Gespräche bieten den Bewerber*innen außerdem die Möglichkeit, sich einen ersten Eindruck von den Lehrenden des Studiengangs zu verschaffen.

(3) Für den Studiengang Photography Studies and Research besteht das Eignungsprüfungsverfahren aus einem ca. 20-minütigen Gespräch mit der Prüfungskommission elektronisch als Videokonferenz. Thema des Gesprächs ist, ausgehend vom eingereichten Probetext, die spezifische Motivation der Bewerber*in, das Studium Photography Studies and Research aufzunehmen. Die Gespräche dienen zur besseren Beurteilung der bisherigen wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit der Fotografie, des Reflexionsvermögens, der rhetorischen Ausdrucksfähigkeit sowie des studien- und fachspezifischen Interesses. Die Gespräche bieten den Bewerber*innen außerdem die Möglichkeit, sich einen ersten Eindruck von den Lehrenden des Studiengangs zu verschaffen.

§ 5

Prüfungskommission

- (1) Die Eignungsprüfungskommissionen bestehen jeweils aus:
 - 1. Mindestens zwei Professor*innen sowie
 - 2. mindestens einer*einem künstlerisch-wissenschaftlichen Mitarbeiter*in.
- (2) Die Eignungsprüfungskommission sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Eignungsprüfung. Die Eignungsprüfungskommission wählt aus der Mitgliedergruppe der Professor*innen eine*n Vorsitzende*n und eine* Stellvertreter*in. Sie ist beschlussfähig, wenn neben der*dem Vorsitzenden oder deren*dessen Stellvertreter*in zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der*des Vorsitzenden.

§ 6

Veröffentlichung und Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Folkwang Universität der Künste veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Ordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung und der besonderen studiengangspezifischen Eignung für die Masterstudiengänge Photography Studies and Practice und Phtotography Studies and Research der Folkwang Universität der Künste vom 13.07.2016 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Gestaltung der



Folkwang Universität der Künste vom 23.12.2021.

Essen, den 23.12.2021 Der Rektor Prof. Dr. Andreas Jacob